Der Magistrat



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: STV/1909/2019

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 16.10.2019

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 10 50/260

Verfasser/-in: Herr Seul - Nst. 1456

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	21.10.2019	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration	30.10.2019	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa-	04.11.2019	Beratung
ausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

- Antrag des Magistrats vom 16.10.2019 -

Antrag:

"Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen beschließt:

- 1. Der Magistrat beantragt beim Landkreis Gießen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020), die Heranziehung der Stadt Gießen zur Durchführung der Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020) (Sozialhilfe) mit Wirkung zum 01.01.2020 aufzuheben.
- 2. Der Magistrat beantragt beim Landkreis Gießen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020), die Heranziehung der Stadt Gießen zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) (Eingliederungshilfe erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze) mit Wirkung zum 01.01.2020 aufzuheben.
- 3. Der Magistrat wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Gießen abzuschließen, wonach sich der Landkreis verpflichtet, gemäß § 24 Abs. 1 Alt. 2 KGG in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 für die Stadt Gießen die Aufgabe der Bearbeitung des Teilbereichs SGB IX nach § 2 Abs.

1 HAG/SGB IX n.F. (Eingliederungshilfe bis zur Beendigung der Schulausbildung) durchzuführen."

Begründung:

Die Neuregelung des Rechts durch das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 13.09.2018 führt zu weitreichenden Umstrukturierungen bisheriger Zuständigkeiten, Leistungen und Trägerschaften mit Wirkung ab dem 01.01.2020.

Dies betrifft insbesondere auch erhebliche Veränderungen der Aufgabenerfüllung für die Stadt Gießen und den Landkreis Gießen im Rahmen von SGB IX und SGB XII.

Es kommt dadurch zu einer gesetzlichen Delegation von Aufgaben an die Stadt Gießen, die (zum Teil) vorher vom Landkreis wahrgenommen wurden.

Aufgrund dieser zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Änderungen bestand und besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf die zukünftige Wahrnehmung der betroffenen Aufgaben.

Redelegation der Aufgaben nach dem SGB XII – Sozialhilfe

Die Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020) gelten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020) ab dem 01.01.2020 als an die Stadt übertragen.

Diese Aufgaben möchte die Stadt Gießen aber – so wie bisher – nicht (wieder) übernehmen.

Schon im Jahr 2004 erfolgte eine entsprechende Redelegation bzgl. der Aufgaben des BSHG an den Landkreis.

Stattdessen sollen diese Aufgaben weiterhin durch den Landkreis Gießen wahrgenommen werden.

Die Stadt beantragt daher beim Landkreis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020), die Heranziehung der Stadt zur Durchführung der Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020) mit Wirkung zum 01.01.2020 aufzuheben.

Der Landkreis hebt sodann die Heranziehung der Stadt zu den Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020) gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. Satz 4 und Abs. 3 HAG/SGB XII (n.F. ab 01.01.2020) mit Wirkung zum 01.01.2020 auf und macht dieses öffentlich bekannt und zeigt dieses dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium an.

Redelegation von Teilaufgaben nach dem SGB IX – Eingliederungshilfe erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze

Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) gelten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) ab dem 01.01.2020 als an die Stadt übertragen.

Diese Aufgaben möchte die Stadt Gießen nicht übernehmen.

Der Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur beim Amt für Soziale Angelegenheiten steht außer Verhältnis zu den gemäß Mitteilung vom Landkreis zu erwartenden Fallzahlen.

Stattdessen sollen diese Aufgaben weiterhin durch den Landkreis Gießen wahrgenommen werden.

Die Stadt beantragt insofern beim Landkreis gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020), die Heranziehung der Stadt zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) mit Wirkung zum 01.01.2020 aufzuheben.

Der Landkreis hebt dann die Heranziehung der Stadt zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. Satz 1 und 2 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) mit Wirkung zum 01.01.2020 auf und macht dieses öffentlich bekannt und zeigt dieses dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium an.

Gesetzliche Delegation von Teilaufgaben nach dem SGB IX – Eingliederungshilfe bis zur Beendigung der Schulausbildung

Die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) gelten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) ab dem 01.01.2020 als an die Stadt übertragen.

Die Stadt beabsichtigt grundsätzlich, die übertragenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) durchzuführen und dabei selbständig zu entscheiden.

Es werden Synergie-Effekte für die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die einheitliche Bearbeitung durch das städtische Jugendamt erwartet.

Allerdings ist der gesetzlich vorgesehene Zeitpunkt des Übergangs zum 01.01.2020 für die Stadt nicht umsetzbar, da Strukturen und Personal erst noch geschaffen bzw. eingestellt werden müssen.

Daher bittet die Stadt den Landkreis um entsprechende Aufgabenerfüllung für 2 Jahre. Der Landkreis zeigte sich dazu in Vorgesprächen bereit.

Die Einzelheiten sollen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem La Gießen geregelt werden.	andkreis
Grabe-Bolz (Oberbürgermeisterin)	
Beschluss des Magistrats vom	
Nr. der Niederschrift TOP	
 () beschlossen () ergänzt/geändert beschlossen () abgelehnt () zur Kenntnis genommen () zurückgestellt/-gezogen 	
Beglaubigt:	
Unterschrift	